

Der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk enthält die tarifvertraglichen Regelungen zur Berufsbildungsmaßnahme zum Erwerb der „Ausbildereignung“.

1. Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang

Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse wegen Teilnahme an einem Lehrgang nach der Ausbildereignungs-Verordnung hat, wer

1. die Prüfung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer an einer von der Sozialkasse zugelassenen Bildungseinrichtung bestanden hat und anschließend mindestens ein Jahr mindestens als Geprüfter Gerüstbau-Montageleiter tätig war oder
2. die Abschlussprüfung zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin bestanden hat und anschließend mindestens zwei Jahre Berufspraxis mindestens als Gerüstbauer nachweist.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die erforderliche Zeitdauer im Verhältnis einer Vollzeitbeschäftigung zur jeweiligen Teilzeitbeschäftigung.

2. Lehrgangsorte, -dauer und -termine

Die Lehrgänge werden im Auftrag der Sozialkasse voraussichtlich von der Handwerkskammer für Oberfranken (Lehrgangsort Coburg), der Handwerkskammer Dortmund (Lehrgangsort Dortmund-Mengede) sowie der Bau Bildung Sachsen-Anhalt e.V. in Magdeburg durchgeführt.

Die Lehrgänge umfassen einschließlich der Prüfungen drei Wochen. Sie enthalten folgende Inhalte:

- Grundfragen der Berufsbildung
- Planung und Durchführung der Ausbildung
- Der Jugendliche in der Ausbildung
- Rechtsgrundlagen

Kenntnisse in diesen Sachgebieten sind in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung am Ende des Lehrgangs nachzuweisen.

Die Termine der Lehrgänge werden von der Sozialkasse jeweils im Sommer festgelegt und im Internet der Sozialkasse unter www.sokageruest.de/web/guest/bfb-termine-und-anmeldung veröffentlicht. Zusätzlich erhalten alle am Sozialkassenverfahren teilnehmenden Betriebe ein entsprechendes Rundschreiben.

3. Anmeldung

Anmeldungen für die Lehrgänge können jederzeit erfolgen. Über die Zulassung entscheidet die Sozialkasse unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität in der Reihenfolge der vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen und Merkblätter stehen im Downloadbereich der Sozialkasse unter www.sokageruest.de/web/guest/downloads zur Verfügung. Alternativ können diese auch telefonisch oder per E-Mail angefordert werden.

...

Dem Bewerbungsbogen sind die entsprechenden Nachweise wie z.B. die Fotokopie des Prüfungszeugnisses zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer oder des Gesellenbriefes zum Gerüstbauer/zur Gerüstbauerin beizufügen.

Bitte beachten: Jeder Lehrgangsteilnehmer kann nur einmal an der von der Sozialkasse jeweils angebotenen Lehrgangsart teilnehmen.

Des Weiteren behält sich die Sozialkasse vor, einen Lehrgang bei einer zu geringen Teilnehmerzahl abzusagen oder wenn möglich, die Bewerber einem anderen Lehrgangsort zuzuordnen.

4. Lohnanspruch während des Besuchs der Fortbildungsveranstaltung

Am Lehrgang teilnehmende Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Vergütung für jeden tatsächlich wahrgenommenen Lehrgangs- und Prüfungstag sowie für den Tag der An- und Abreise, soweit sie wegen der Teilnahme am An- und Abreisetag keinen Arbeitsverdienst erzielen können. Für Samstage und Sonntage wird keine Lohnfortzahlung gewährt. Die Höhe der Lohnfortzahlung bemisst sich nach dem tatsächlichen Stundenlohn sowie aller lohnstundenbezogenen Zulagen auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.

5. Erstattung bzw. Übernahme von Kosten durch die Sozialkasse

5.1 Erstattung der Lohnkosten

Die Sozialkasse erstattet dem Arbeitgeber den an den Arbeitnehmer fortgezahlten Lohn, zuzüglich eines Ausgleichs von 35 Prozent für die auf den Arbeitgeber entfallenden Sozialaufwendungen.

5.2 Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung (Frühstück, Mittagessen und Abendessen oder eine Verpflegungspauschale) am Standort der Bildungseinrichtung wird gewährt.

5.3 Fahrtkosten

Die Kosten der An- und Rückreise sowie der wöchentlichen Wochenendheimfahrten während der Dauer der Bildungsmaßnahme werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten gemäß dem Merkblatt [Fahrtkostenerstattung an Teilnehmer an Berufsbildungsmaßnahmen](#) von der Fortbildungseinrichtung im Auftrag der Sozialkasse erstattet.

5.4 Kosten des Lehrgangs und der Prüfung

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Lernmittelkosten werden von der Sozialkasse mit der Fortbildungseinrichtung abgerechnet.

5.5 Verfall der Erstattungsansprüche

Die Erstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen die Sozialkasse verfallen mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie entstanden sind.

Bei Fragen zur Berufsbildung im Gerüstbauer-Handwerk und zum Merkblatt sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-131 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de. Wir beraten Sie gerne!